

Aarau, 8. Juni 2026
GV 2026 – 2029 / 25

Beantwortung einer Anfrage

Christoph Müller, SVP: Verträge von Drittgemeinden mit dem Gemeindeverband KSAB

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. März 2026 hat Einwohnerrat Christoph Müller (SVP) eine Anfrage betreffend Risikoverteilung bei Kündigung sowie finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Aarau als Eigentümerin und Finanziererin der Schulinfrastruktur in Aarau im Zusammenhang mit den Verträgen des Gemeindeverbandes «Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB)» mit den Gemeinden Küttigen, Biberstein, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO (und allenfalls weiterer Gemeinden betr. Sportschule) eingereicht.

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Verträge der KSAB mit den Aussengemeinden

a) Ich bitte um Vorlage (ggf. geschwärzt, soweit schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind) aller aktuell gültigen Verträge zwischen der KSAB und den Gemeinden Küttigen, Biberstein, Erlinsbach AG sowie Erlinsbach SO (inkl. Anhänge und Nachträge). Falls Verträge mit weiteren Gemeinden bestehen, so bitte ich ebenfalls um Vorlage.

Sämtliche aktuell gültigen Verträge zwischen der KSAB und Drittgemeinden sind in der Rechtssammlung der Stadt Aarau, Rubrik 0.4 – Schulwesen, Kultur, Sport, einsehbar. Der Vertrag mit der Gemeinde Erlinsbach SO befindet sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren und liegt beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Der Vertrag wird nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens veröffentlicht.

(Systematische Sammlung - Stadt Aarau - Erlass-Sammlung).

b) Ist es korrekt, dass die KSAB mit Drittgemeinden Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen abschliessen kann (gemäss § 3 der Satzungen der KSAB), die unter Umständen grosse finanzielle Belastungen und Risiken für die Verbandsgemeinden verursachen, ohne dass diese ein wirkungsvolles Mitspracherecht oder ein Veto-Recht haben? Sieht der Stadtrat diesbezüglich keinen Handlungsbedarf?

Gestützt auf § 3 Satzungen KSAB darf die KSAB für Drittgemeinden Dienstleistungen erbringen, ohne dass diese Drittgemeinden dem Gemeindeverband beitreten müssen. Geschäfte, die in ihren Auswirkungen sowohl den Gemeindeverband wie auch die Verbandsgemeinden mit einer gewissen Erheblichkeit berühren, unterliegen der Koordinationspflicht (§ 19 Abs. 4 Satzungen KSAB). Das Koordinationsgremium, das unter anderem aus Mitgliedern des Stadtrats Aarau und des Gemeinderats Buchs besteht, setzt sich mit diesen Geschäften auseinander (§ 19 Abs. 1 und 2 Satzungen KSAB). Dadurch erhalten die Verbandsgemeinden eine Kontrollmöglichkeit. Zudem können der Stadtrat Aarau und der Gemeinderat Buchs im Rahmen der Botschaft an den Kreisschulrat zu den koordinationspflichtigen Geschäften Stellung nehmen (§ 19 Abs. 4 Satzungen KSAB), d. h. bei Geschäften mit grossen finanziellen Risiken besteht die Möglichkeit einer Mitwirkung. Zudem steht dem Stadtrat Aarau und dem Gemeinderat Buchs das Behördenreferendum gemäss § 77a Gemeindegesetz (GG) offen (§ 7 Satzungen KSAB). Danach können Beschlüsse des Kreisschulrates gemäss den in § 77a Abs. 1 lit. a bis c GG genannten Bedingungen der Urnenabstimmung unterbreitet werden.

c) Welche konkreten Kündigungsfristen, - termine und - bedingungen gelten je Gemeinde?

Diese Angaben können den in der Rechtssammlung publizierten Verträgen (Systematische Sammlung - Stadt Aarau - Erlass-Sammlung) entnommen werden. In der Regel sind die Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Kündigung in den Schlussbestimmungen der Verträge zu finden.

d) Enthalten die Verträge Regelungen zu Entschädigungen, laufenden Zahlungen nach Kündigung, Übernahme von Abschreibungs-/Unterhaltskosten oder sonstiger Risiko- bzw. Nachhaftungsübernahme? Falls nein: Ausdrückliche Bestätigung, dass keine solchen Klauseln vorhanden sind.

Für diese Frage wird ebenfalls auf die in der Rechtssammlung publizierten Verträge verwiesen (Systematische Sammlung - Stadt Aarau - Erlass-Sammlung).

2) Verträge und Vereinbarungen zwischen der KSAB und der Stadt Aarau

Ich bitte um Vorlage der Miet- und Nutzungsverträge sowie der Kostenverrechnungsvereinbarungen zwischen KSAB und Stadt Aarau (insbesondere Regelungen zur Miete, Unterhalt, Abschreibung und Risikoverteilung).

Die Miet- und Nutzungsverbarung regelt die Grundsätze der Vermietung der Schulliegenschaften der Standortgemeinde an die KSAB. Für jeden Standort regelt ein spezifischer Mietvertrag das Mietverhältnis. Für die entsprechenden Unterlagen wird auf die Aktenauflage (Beilagen 1-9) verwiesen.

3) Infrastrukturanteil im Schulgeld und Kostenaufteilung

a) Aufschlüsselung des Schulgeldtarifs Oberstufe 2025/26 (CHF 7'854 bzw. CHF 8'783 für Sportschule): Welcher exakte Betrag/Anteil pro Schüler entfällt auf Infrastrukturkosten (Abschreibung, Miete, Unterhalt, Kapitalkosten)?

Der Gesamtbetrag Netto «Schulliegenschaften Oberstufe» beträgt im Jahr 2025 CHF 6 654 342, was somit CHF 4947.45 pro Schülerinnen und Schüler ausmacht (1345 SuS Oberstufe per 25. September 2025).

b) Welcher jährliche Nettobetrag pro auswärtigem Schüler fliesst an die Stadt Aarau (bzw. anteilig an Buchs)?

Die Kreisschule Aarau-Buchs ist Mieterin der Oberstufenliegenschaften und bezahlt die jährliche Miete an die Standortgemeinde. Es besteht kein direktes vertragliches Verhältnis zwischen den Vertragsgemeinden und den Standortgemeinden. Der Betrag gemäss Antwort a) ist weitgehend von der Miete der Schulliegenschaften bestimmt: CHF 4 908 596 der CHF 6 654 342 entfallen auf die Miete.

4) Aktuelle Schülerzahlen und direktes Risiko

a) Aktuelle und prognostizierte Oberstufenschülerzahlen für die Schuljahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 je Aussengemeinde.

Die Oberstufenschülerzahlen können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Gemeinde	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Biberstein	32	60	56
Küttigen	193	230	216
Erlinsbach AG	56	78	85
Erlinsbach SO	48	53	39

b) Bei Kündigung: Welche jährlichen Mehraufwendungen entstehen der Stadt Aarau (entfallendes Schulgeld + ungedeckte Fixkosten für freiwerdende Kapazitäten) pro Jahr

- bei Kündigung einer einzelnen Gemeinde (bitte je Gemeinde beziffern),
- bei Kündigung aller vier Aussengemeinden zusammen

c) Lässt sich der Gesamtschaden bei Kündigung aller vier Aussengemeinden beziffern

- insgesamt für die Stadt Aarau pro Steuerzahler in Aarau?
- Insgesamt für die Gemeinde Buchs pro Steuerzahler in Buchs?

Das Schulgeld setzt sich aus allgemeinen Betriebskosten sowie den spezifischen Betriebskosten der Oberstufe zusammen. Darin enthalten sind auch Liegenschaftsaufwände wie Miet-, FM- und Energiekosten. Die Liegenschaftskosten würden vermutlich weitgehend stagnieren, da die Raumkapazitäten an den meisten Standorten bereits heute ausgelastet sind. Einsparungen wären höchstens punktuell möglich, beispielsweise bei FM-Aufwänden oder durch eine Nutzung einzelner Räume durch Dritte. Da diese Aufwendungen nicht mehr oder nur teilweise weiterverrechnet werden könnten, würde der Aufwand zu Lasten der Standortgemeinden Aarau und Buchs zunehmen. Weitere Betriebskosten, wie beispielsweise für Schulmaterial, Lehrmittel und Schulreisen, können unmittelbar aufgrund der geringen Anzahl Schülerinnen und Schüler reduziert werden. Dies würde zu keinen Mehraufwendungen für die Standortgemeinden führen.

Insgesamt würden die Kosten für die Standortgemeinden bei einer Kündigung der Verträge zunehmen. Die detaillierten Auswirkungen sind abhängig vom konkreten Szenario und von der entsprechenden Umsetzung.

Unabhängig von den möglichen Berechnungen bleibt hinsichtlich einer Kündigung der Verträge zu beachten, dass die Zuständigkeit für die Führung der Volksschule im Schulgesetz des Kantons Aargau (SAR 401.100) geregelt ist. Relevant ist insbesondere § 52 des Schulgesetzes, welcher im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen die Pflicht zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Gemeinden ohne entsprechendes Schulangebot statuiert.

Des Weiteren werden bei grösseren Investitionen üblicherweise die Kündigungsfristen der Verträge überprüft und gegebenenfalls angepasst bzw. verlängert. Die Realisierung einer neuen Schulanlage, wie in der Telli vorgesehen, wäre durchaus eine Investition, die zu einer Neuverhandlung der Kündigungsfristen führen könnte.

5) Langfristiges kumuliertes Risiko

a) Welche Schätzung liegt dem Stadtrat vor für das langfristige (20 – 50 Jahre) ungedeckte Risiko durch Abschreibungen und Unterhalt bei Wegfall von 25 – 35 % der Oberstufenschüler mit den aktuellen Oberstufenstandorten in Aarau (Zelgli, OSA, Stäppli).

Dem Stadtrat liegt keine Langfristschätzung vor. Eine solche Schätzung wäre von mehreren heute noch unbekanntem Faktoren abhängig z.B. tatsächliche demographische Entwicklung, zukünftiger Investitionsbedarf, Entwicklung der Unterhalts- und Sanierungskosten, mögliche Anpassung der Schulraumstrategie usw.

Grundsätzlich hält der Stadtrat fest, dass z. B. bei sinkenden Schülerzahlen und gleichzeitig unveränderter Infrastruktur mittelfristig höhere Kosten pro Schüler/-in entstehen können.

b) Wie verändert sich dieses Risiko, wenn anstelle der aktuellen Oberstufenstandorte die vom Stadtrat geplanten Änderungen (Neubau Telli, Umbau Zelgli) zu den geschätzten Kosten von Rund CHF 160 Mio. gemäss Botschaft «GV 2022 – 2025 / 289» vom 20.01.26 an den Einwohnerrat umgesetzt werden?

Dem Stadtrat liegt auch zu dieser Frage keine Schätzung vor. Die KSAB hat bei der Stadt den Bedarf nach mehr Schulraum angemeldet. Unabhängig davon, ob Schulraum bei bestehenden Schulanlagen erweitert wird oder ein Neubau in der Telli und ein Umbau im Zelgli erfolgt, werden sich die Kosten pro Schüler/-in verändern. Eine Schätzung ist aktuell nicht möglich, da sie von den in Antwort 5a genannten, noch unbekanntem Faktoren abhängt.

c) Existieren interne Szenarienrechnungen oder Risikoabschätzungen des Stadtrats / der KSAB zu diesem Thema? Falls ja: Bitte um Vorlage oder detaillierte Zusammenfassung. Falls nein: Wieso nicht?

Es bestehen derzeit keine spezifischen Szenarienrechnungen oder Risikoabschätzungen hinsichtlich eines möglichen Wegfalls oder Zuwachses von Oberstufenschüler/-innen. Die Schulraumplanung erfolgt grundsätzlich langfristig und zukunftsgerichtet mit Blick auf die vorgesehene lange Nutzungsdauer der Schulanlagen.

Auf Szenarienrechnungen wurde verzichtet, da derzeit keine verlässlichen Grundlagen für aussagekräftige quantitative Prognosen bestehen.

6) Risikovorsorge und geplante Massnahmen

a) Welche Rückstellungen, Reserven oder Vorsorgen hat die Stadt Aarau aktuell für die Überkapazitätsrisiken in den KSAB-Anlagen gebildet?

Die Stadt hat keine spezifischen Rückstellungen oder bilanziellen Reserven für mögliche Überkapazitäten bei städtischen Schulanlagen gebildet. Nach den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) dürfen Rückstellungen nur für bestehende oder hinreichend konkretisierte Verpflichtungen gebildet werden. Allgemeine Risiken künftiger Überkapazitäten erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

b) Plant der Stadtrat Vertragsanpassungen, neue Risikoverteilungsregelungen mit den Aussen-gemeinden oder andere Massnahmen (z. B. Baustopp bei Erweiterungen, Vertragsanpassungen), um das Risiko für die Aarauer Steuerzahler zu reduzieren?

Bei grösseren Investitionen werden üblicherweise die Kündigungsfristen der Verträge überprüft und gegebenenfalls angepasst bzw. verlängert. Die Realisierung einer neuen Schulanlage, wie in der Telli vorgesehen, wäre durchaus eine Investition, die zu einer Neuverhandlung der Kündigungsfristen führen könnte. Der Stadtrat wird parallel zu einer allfälligen Projektierung die Anpassung der Kündigungsfristen verhandeln, so dass bei der Realisierung des Schulraums die längerfristige Mitfinanzierung geklärt ist.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

1. Mietvertrag zwischen der Stadt Aarau und der KSAB betreffend das Oberstufenschulhaus Schachen inkl. Beilagen vom 7. Mai 2019
2. Mietvertrag zwischen der Stadt Aarau und der KSAB betreffend die Oberstufe Stäppli inkl. Beilagen vom 7. Mai 2019
3. Mietvertrag zwischen der Stadt Aarau und der KSAB betreffend die Bezirksschule Zelgli inkl. Beilagen vom 7. Mai 2019
4. Aufhebungsvereinbarung zur Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 7. und 8. Mai 2019 betreffend die Bezirksschule Zelgli
5. Nachtrag zum Mietvertrag betreffend das Oberstufenschulhaus Schachen vom 17. Juni 2021
6. Nachtrag zum Mietvertrag betreffend die Oberstufe Stäppli vom 17. Juni 2021
7. Nachtrag zum Mietvertrag betreffend die Bezirksschule Zegli vom 17. Juni 2021
8. Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag betreffend die Oberstufe Stäppli vom 7. und 8. Mai 2019
9. Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag betreffend die Bezirksschule Zelgli vom 7. und 8. Mai 2019

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 833 Franken.